

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 63/012/2010

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann am 12.05.2010

Zu Punkt 3.2:	Ergänzungssatzung Nr. B 372 "Oeschberg" gem. § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Baugesetzbuch der Stadt Ratingen; Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch
----------------------	--

Die Verwaltung erläutert die Vorlage und führt auf Nachfrage aus, dass die auf einer der Parzellen stehenden Gebäude relativ massiv seien. Dr. Bruckhaus erkundigt sich, ob es dafür eine rechtskräftige Baugenehmigung gebe. Da dies nicht eindeutig beantwortet werden kann, wird dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagt

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann am 16.06.2010

Zu Punkt 3.3:	Ergänzungssatzung Nr. B 372 "Oeschberg" gem. § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Baugesetzbuch der Stadt Ratingen; Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch
----------------------	--

Die Verwaltung sowie Herr Multhaupt, Planungsamt der Stadt Ratingen, erläutern die Vorlage und führen aus, dass für die auf einem Grundstück im Planungsraum befindlichen Schuppen und Garagen keine Baugenehmigungen vorlägen. Ungeachtet dessen gehe es bei der Satzung um eine klare Trennung zwischen Außenbereich und bebaubarem Innenbereich (Wohnnutzung) auf der Basis des Flächennutzungsplans. Dabei werde über den baulichen Bestand nicht bzw. nur unwesentlich hinausgegangen. Eine Ausweitung der bereits etablierten Bebauung sei zudem aufgrund der Nähe zur BAB 52, der Grenzen des Flächennutzungsplans und der nun vorliegenden Abrundungssatzung ausgeschlossen.

Der Beirat folgt dem Beschlussvorschlag einstimmig bei einer Enthaltung